

Reglement Genossenschaftsanteile und Pflichtdarlehen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

Grundlagen

- Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17.12.93
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3.10.94
- Statuten der Genossenschaft Gesewo

Bestimmungen

1. Grundsatz

Zur Finanzierung der eigenen Wohnung können die Mitglieder Mittel aus der beruflichen Vorsorge einsetzen für Darlehen und Genossenschaftsanteile:

- Darlehen
- Genossenschaftsanteile, die den Betrag von 2'000 Franken übersteigen

Ausgenommen sind Genossenschaftsanteile bis 2'000 Franken pro Person. 10% der Pflichtdarlehen müssen aus eigenen freien Mitteln oder der 3. Säule finanziert werden.

2. Informationspflicht

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der Höhe der möglichen Kapitalleistung, das Ausmass der Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

3. Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Genossenschaft Gesewo über die Höhe der durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Genossenschaftsanteile oder Darlehen.
- unterzeichneter Reservations- oder Mietvertrag

Bei Ehepaaren ist das Gesuch von beiden Ehepartnern zu unterzeichnen.

4. Auszahlung

Der gewünschte Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Genossenschaft Gesewo überwiesen.

5. Rückzahlung

Pflichtdarlehen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, werden nach Art. 16 WEFV zum Nennwert zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt an eine andere Wohnbaugenossenschaft oder einen anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst nutzt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Genossenschaft Gesewo die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 7. Juli 2003 in Kraft.

Änderung durch den Vorstand genehmigt: 12. Januar 2012 / 17. März 2017



Erich Wegmann, Präsident



Martin Geilinger, Protokollführer